



Aktennotiz

Thema:	Anpassungen aufgrund der Revision Kt. Polizeigesetzes
---------------	--

Verfasser Aktennotiz: Sabine Asprion

Datum: 4. Dezember 2014

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft setzt das revidierte Polizeigesetz per 1. Januar 2015 in Kraft, zudem erfolgen Anpassungen im Gemeindegesetz. Es stellt sich die Frage, welche Anpassungen auf Gemeindeebene erforderlich sind.

2. Polizeireglement

Alt	Neu	Bemerkung
§ 1 Ziel Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen- Sitte;- Allmend, Flur und Wald, Verkehr;- Fasnachtsordnung.	§ 1 Ziel Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	Gemäss neuem Recht liegt lediglich die öffentliche Ordnung noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die übrigen Bereiche können gestrichen werden, da sie eine spezialgesetzliche Grundlage haben.
§ 10 Öffentliches Ärgernis Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug sind nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.	Aufgehoben	Gem. Kanton BL ist diese Bestimmung überflüssig. Zudem regelt neu § 44 Gemeindegesetz, was unter der öffentlichen Ordnung zu verstehen ist. § 44 enthält die in § 10 erwähnten Verhaltensweisen. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung ist neu ausschliesslich Gemeindeaufgabe, die sie mit Patrouillendienst oder Videoüberwachung ausüben kann.
§ 11 Allgemeines Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen,	Evt. aufheben	Gem. Kanton BL ergeben sich diese Pflichten aus dem Landwirtschaftsgesetz,



Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.		Bestimmung kann aufgehoben werden, muss aber nicht. Empfehlung: belassen
§ 12 Verkehr Der ruhende und der fliessende Verkehr werden von der Gemeindepolizei nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons kontrolliert.	§ 12 Verkehr Die Gemeindepolizei kontrolliert nach den Vorschriften von Bund und Kanton: <ul style="list-style-type: none">- Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet,- Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.	Die Gemeinde Binningen hat bereits heute die Kompetenz, auf Gemeindestrassen Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Diese bleibt bestehen. Die vorgeschlagene Formulierung klärt die Zuständigkeiten, allerdings ergeben sich diese bereits gestützt auf das kantonale Polizeigesetz.
§ 21 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung Die Gemeindepolizei ist berechtigt, Personen bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28.11.1996 sinngemäss.	Evt. aufheben, min. aber Verweis an neues PolizeiG anpassen.	Ist neu in § 44 Gemeindegesetz detailliert geregelt.
§ 27 Verfahren bei Übertretungen Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 geregelt.	§ 27 Verfahren bei Übertretungen Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sowie des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 geregelt.	Ergänzung Gemeindegesetz, da das Verfahren mehrheitlich dort geregelt ist.



3. Verwaltungs- und Organisationsreglement

Das Gemeindegesetz sieht auch Änderungen bezüglich des Bussenverfahrens in der Gemeinde vor. Das VOR ist daher wie folgt zu ändern:

Alt	Neu	Bemerkung
<p>§ 23 Bussenausschuss</p> <p>1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt.</p>	<p>§ 23 Bussenausschuss</p> <p>1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Strafen.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt.</p>	<p>Die Gemeinden können gemäss § 46a des rev. Gemeindegesetzes nicht nur Bussen, sondern auch Ersatzfreiheitsstrafe und ersatzweise gemeinnützige Arbeit aussprechen.</p>
<p>§ 24 Bussenanerkennungsverfahren</p> <p>1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>2 Wird die Verfügung innerhalb von zehn Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p>3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p>	<p>§ 24 Bussenanerkennungsverfahren</p> <p>1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, einen Strafbefehl.</p> <p>2 Gegen den Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.</p>	<p>Im Gemeindegesetz wird der Begriff „Bussenverfügung“ durch „Strafbefehl“ ersetzt. Anpassung an §§ 82 ff. rev. Gemeindegesetz.</p>